

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Abschiebungshaft und Amtshilfe

Anders als andere Bundesländer wird Bremen unter dem rot-grünen Senat seiner humanitären Verantwortung gerecht und schiebt aufgrund der lebensgefährlichen Lage nicht nach Afghanistan ab. Anfang Oktober erregte daher der Fall eines jungen Afghanen Aufsehen, der in den Bremer Abschiebegewahrsam gekommen war. Angeordnet wurde die Abschiebungshaft zuvor von einem bayerischen Gericht. Nach Darstellung des Senators für Inneres erfolgte der Vollzug der Abschiebungshaft in Amtshilfe, zu der Bremen in diesem Fall verpflichtet gewesen sei. Ein eigener Ermessensspielraum habe nicht bestanden. Glücklicherweise hob das Amtsgericht Deggendorf die Haftanordnung auf, bevor es zur Abschiebung nach Afghanistan kommen musste.

Fraglich ist jedoch, ob es sich in derartigen Fällen wirklich um Amtshilfe im rechtlichen Sinne handelt. Nach der wohl herrschenden Meinung in der rechtswissenschaftlichen Literatur handelt es sich bei der Übernahme eines Vollstreckungsverfahrens regelmäßig nicht mehr um Amtshilfe, weil diese dadurch charakterisiert wird, dass lediglich ergänzender Beistand geleistet wird und sie nur Teilakte eines fremden Verwaltungsverfahrens umfasst. Amtshilfe darf nicht mit einer vollständigen Übernahme von Verwaltungsaufgaben einhergehen, sondern beschränkt sich auf ein punktuelles Zusammenwirken mit Ausnahmecharakter. Keine Amtshilfe liegt demnach vor, wenn nicht nur ein Teilabschnitt mit Hilfscharakter geleistet werden soll, sondern ein selbständiger Verfahrensabschnitt mit eigener Bedeutung. Zu prüfen wäre daher, ob die vollständige Übernahme des Freiheitsentziehungsverfahrens für Ausländerbehörden anderer Bundesländer eine Amtshilfemaßnahme darstellt oder die Grenzen verpflichtender Amtshilfe überschreitet. Dabei dürfte zu berücksichtigen sein, dass den Formvorschriften bei freiheitsentziehenden Maßnahmen eine grundrechtssichernde Funktion zukommt.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Abschiebungshaftanträge wurden seit 2013 von den Ausländerbehörden in Bremen und Bremerhaven gestellt und wie viele Haftbeschlüsse wurden daraufhin vom zuständigen Gericht erlassen? Bitte jeweils getrennt nach Stadtgemeinde und Jahr angeben.
2. Wie viele Beschwerdeverfahren gegen gerichtlichen Entscheidungen über Abschiebungshaftanträge gab es seit 2013 und wie sind diese Verfahren ausgegangen? Bitte jeweils getrennt nach Beschwerdeführerin (Ausländerbehörde oder betroffene Person), Stadtgemeinde und Jahr angeben.
3. In wie vielen Fällen seit 2013 wurde eine auf Antrag der Ausländerbehörden in Bremen und Bremerhaven angeordnete Abschiebungshaft im Land Bremen vollzogen? Bitte getrennt nach Stadtgemeinde, Jahr und Herkunftsland angeben.

4. In wie vielen Fällen seit 2013 wurde eine auf Antrag der Ausländerbehörden in Bremen und Bremerhaven angeordnete Abschiebungshaft in einem anderen Bundesland vollzogen? Bitte getrennt nach Bundesland und Jahr angeben. Was waren ggf. die häufigsten Gründe dafür, die Abschiebungshaft in einem Bundesland zu vollziehen?
5. In wie vielen Fällen seit 2013 wurde die in einem anderen Bundesland angeordnete Abschiebungshaft in Bremen vollzogen? Bitte getrennt nach Jahr, Bundesland und Herkunftsland angeben.
6. In wie vielen Fällen seit 2013 wurden in Bremen minderjährige Personen in Abschiebungshaft genommen? Bitte getrennt nach Jahr und nach Stadtgemeinde bzw. Bundesland der zuständigen Ausländerbehörde angeben.
7. In wie vielen Fällen seit 2013 und aus welchen Gründen dauerte die Abschiebungshaft länger als zwei Wochen? Bitte getrennt nach Verzögerungsgrund, Jahr und nach Stadtgemeinde bzw. Bundesland der zuständigen Ausländerbehörde angeben.
8. In wie vielen Fällen seit 2013 wurde aus welchen Gründen der Abschiebegewahrsam beendet, ohne dass es zu einer Abschiebung der betroffenen Person gekommen ist, und wie lange dauerte der Gewahrsam bis dahin an? Bitte getrennt nach Beendigungsgrund, Haftdauer und nach Stadtgemeinde bzw. Bundesland der zuständigen Ausländerbehörde angeben.
9. Handelt es sich bei dem Vollzug von Abschiebungshaft, für die eine Ausländerbehörde eines anderen Bundeslandes zuständig ist, nach Auffassung des Senats um Amtshilfe im Sinne von Artikel 35 des Grundgesetzes oder um einen selbständigen Verfahrensabschnitt mit eigener Bedeutung, für den die Regelungen zur Amtshilfe nicht unmittelbar gelten? Bitte begründen.
10. Wie ist der genaue Verfahrensablauf, wenn ein anderes Bundesland für den Vollzug von Abschiebungshaft um Amtshilfe ersucht und die Behörden im Land Bremen auf das Ersuchen reagieren? Bitte das Verfahren und den Ablauf detailliert darstellen, einschließlich der Fristen, der beteiligten Stellen, der verwendeten Kommunikationsmittel (Telefax, E-Mail etc.), der zu welchem Zeitpunkt vorzulegenden Dokumente (insbesondere richterliche Anordnungen), der wesentlichen Inhalte von ggf. verwendeten Formularen und der Kriterien für die Auswahl der ersuchten Behörde bei mehreren positiven Rückmeldungen.
11. Inwieweit wird durch welche Stellen in welcher Phase des Verfahrens von Amts wegen die gerichtliche Anordnung zur Abschiebungshaft auf offensichtliche Rechtswidrigkeit hin überprüft und inwieweit wird das Ergebnis dieser Prüfung dokumentiert?
12. Inwieweit wird durch welche Stellen in welcher Phase des Verfahrens von Amts wegen geprüft, ob der in Bremen für ein anderes Bundesland erfolgende Vollzug der Abschiebungshaft angesichts der Entfernung zum Wohnort der betroffenen Person (Herauslösung aus dem bekannten Umfeld, längere Anfahrtswege für rechtlichen Beistand, Verwandte und Bekannte usw.) noch verhältnismäßig ist und inwieweit wird das Ergebnis dieser Prüfung dokumentiert?

13. Nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes darf die ersuchte Behörde Hilfe nicht leisten, wenn sie hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist. Inwieweit wäre es nach Einschätzung des Senats mit höherrangigem Recht vereinbar, wenn das bremische Gesetz über den Abschiebungsgewahrsam um eine Vorschrift ergänzt werden würde, die eine Abschiebungshaft in Vollzugshilfe für andere Bundesländer generell oder unter bestimmten Voraussetzungen untersagt?
14. Nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes braucht die ersuchte Behörde Amtshilfe nicht zu leisten, wenn eine andere Behörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann. Inwieweit wird durch welche bremische Stelle in welcher Phase des Verfahrens von Amts wegen überprüft, ob eine andere Behörde in einem anderen Bundesland den Vollzug der Abschiebungshaft mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann und inwieweit wird das Ergebnis dieser Prüfung dokumentiert?
15. In welcher Höhe ist seit 2013 gegenüber der Freien Hansestadt Bremen auf welcher Rechtsgrundlage eine Kostenerstattung durch andere Bundesländer für den für Ausländerbehörden dieser Bundesländer erfolgten Vollzug der Abschiebungshaft erfolgt? Bitte getrennt nach Jahr und Bundesland angeben.
16. Welche Vollzugsregelungen gelten im Bremer Abschiebungsgewahrsam in Bezug auf Einschlusszeiten, Besuchsregelungen, Nutzung von privaten Mobiltelefonen einschließlich Internet, Tragen privater Kleidung, eigener Essenszubereitung sowie Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten?

Björn Fecker, Kebire Yildiz, Sülmez Dogan, Sahhanim Görgü-Philipp,
Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen